



**01.01.2015** beginnen, die Grundsätze der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung anwenden. Diese Neuerung bedeutet vor allem, dass Gewinne jeweils in dem Land versteuert werden sollen, in dem sie angefallen sind. Stammhaus und Betriebsstätte sollen bei der steuerlichen Gewinnaufteilung als getrennte Unternehmen behandelt werden. Entsprechend müssen die Leistungsbeziehungen zwischen ihnen wie zwischen fremden Dritten gestaltet sein. Für jede Betriebsstätte muss ab 2015 eine umfangreich begründete „**Hilfs- und Nebenrechnung**“ erstellt werden - grob gesagt eine Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung. Wir legen Ihnen daher vor allem zu Beginn der Umsetzung der Verordnung den intensiven Kontakt mit uns ans Herz.

## 2. Lösen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb Umsatzsteuer aus?

Laut Bundesfinanzhof ist keine **unentgeltliche Wertabgabe** anzunehmen, wenn ein Unternehmer ein unternehmerisches Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nutzt. Seine Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind stets unternehmerisch veranlasst, weil ein Unternehmer den Betrieb aufsucht, um dort unternehmerisch tätig zu werden. Da die unternehmerischen Zwecke klar überwiegen, ist es unbeachtlich, dass die Heimfahrten zugleich privaten Charakter haben. Der Vorgang löst also keine Umsatzsteuer aus.

## 3. Mindestlohn: Berechnung, Haftung und Sanktionen

Ab dem **01.01.2015** gilt grundsätzlich für alle Branchen ein gesetzlicher Mindestlohn von **8,50 € pro Stunde**. Für die Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es unterschiedliche Übergangsfristen, die sich bis Ende 2017 ziehen können. Betroffen sind vor allem Branchen, für die ein Tarifvertrag mit Entgelten unterhalb des Mindestlohns gilt (z.B. die fleischverarbeitende Industrie, das Friseurhandwerk, die Zeitarbeit, die Landwirtschaft, Gebäudereinigung und Zeitungszusteller).

**Berechnungsgrundlage** für den Mindestlohn ist der der Bruttostundenlohn unter der Annahme, dass ein Monat 4,35 Wochen hat. Bei 40 Arbeitsstunden pro Woche sind somit 174 Stunden pro Monat in die Rechnung einzubeziehen. Wochenendzuschläge und Prämien bleiben außen vor; nur die betriebliche Altersvorsorge erhöht den maßgeblichen Mindestlohn. Einmalzahlungen, sofern tariflich vereinbart, gehören ebenfalls dazu - ob das auch für Weihnachts- und Urlaubsgelder gilt, wird derzeit unterschiedlich interpretiert.

Sollte ein Arbeitgeber gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, wird dies spätestens bei der Lohnprüfung der Rentenversicherung sichtbar. Eine **Nachforderung der Sozialabgaben** (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) ist die Folge. Auch

der Arbeitnehmer hat entsprechende Nachforderungsansprüche. Dafür haftet der Arbeitgeber.

Selbst Unternehmer ohne eigene Angestellte können für einen in zu niedriger Höhe abgeführten Lohn eines **Subunternehmers haften**: in diesem Fall jedoch nur für den Nettolohn des beim Subunternehmer angestellten Mitarbeiters.

## 4. Wann ist eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt?

Die Kosten üblicher Heilbehandlungen (z.B. Kariesbehandlung) erkennt das Finanzamt in der Regel ohne besonderen Nachweis als **außergewöhnliche Belastungen** an. Für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel (z.B. Hörgerät) ist die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorzulegen. Bei anderen Krankheitskosten wird sogar ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenkasse verlangt. Beide Nachweise müssen vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden sein.

Ein solcher **qualifizierter Nachweis** wird auch bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden gefordert. Ob eine Methode wissenschaftlich anerkannt ist, richtet sich laut Bundesfinanzhof danach, ob Qualität und Wirksamkeit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen.

## 5. Pflegeleistungen nicht neben Behindertenpauschbetrag abziehbar

Behinderte Menschen können in ihrer Steuererklärung einen Behindertenpauschbetrag abziehen, der sich je nach Grad der Behinderung auf 310 € bis 3.700 € beläuft. Durch den Ansatz des Pauschbetrags werden die typischen behinderungsbedingten Kosten abgegolten, ein zusätzlicher steuerlicher Abzug solcher Ausgaben ist also nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass durch den Ansatz des Pauschbetrags auch Kosten eines Wohnstifts abgegolten sind, die für das Vorhalten einer Grundversorgung, einer Notrufbereitschaft und einer 24-stündigen Besetzung des Empfangs entstanden sind. Solche Kosten können nicht zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag als **haushaltsnahe Dienstleistungen** abgerechnet werden. Die Abgeltungswirkung des Pauschbetrags tritt unabhängig davon ein, ob Pflegeleistungen tatsächlich beansprucht oder nur vorgehalten werden. Die Pflegekosten fallen daher in voller Höhe aus der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen heraus und nicht nur in Höhe des jeweils beanspruchten Pauschbetrags.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater